



Deutscher Bundestag

Verhaltensregeln
für Mitglieder des
Deutschen Bundestages

Textsammlung

Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

Textsammlung, Ausgabe vom September 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	5
II. Geldwerte Zuwendungen	7
1. Überblick	8
2. Die Zuwendungen im Einzelnen	9
a) Einkünfte aus Nebentätigkeiten	9
b) Internationale Beziehungen, politische Information und Repräsentation (§ 4 Absatz 5 VR)	9
c) Gastgeschenke (§ 4 Absatz 6 VR)	11
d) Spenden (§ 44a Absatz 2 Satz 4 AbgG, § 4 VR)	12
i) Parteispenden	12
ii) Spenden an Mitglieder des Bundestages	12
iii) Annahmeverbote	13
iv) Rechnungsführung, Anzeige, Veröffentlichung	14
e) Private Zuwendungen (z. B. Rabatte)	15
f) Sponsoring	16
III. Hinweise zur Veröffentlichung von Angaben nach den Verhaltensregeln	17
IV. Rechtsgrundlagen	19
1. Abgeordnetengesetz	20
2. Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages	22
3. Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages	28
4. Parteiengesetz	31
5. Grundsätze zur Verwendung des Bundesadlers	33
V. Formblatt für Anzeigen nach den Verhaltensregeln	35
VI. Schlagwortverzeichnis	53

I. Einführung

Die im Folgenden abgedruckten **Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR)** und die sie konkretisierenden **Ausführungsbestimmungen (AB)** verpflichten jedes Mitglied des Bundestages (MdB) zu bestimmten Angaben gegenüber dem Präsidenten (§ 1 Absatz 1 bis 3, § 2 und § 4 Absatz 2, 5 und 6 VR). Diese betreffen

- Tätigkeiten vor der Übernahme des Mandats,
- Tätigkeiten neben dem Mandat (einschließlich ggf. damit erzielter Einkünfte),
- Unternehmensbeteiligungen,
- Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Zuwendungen,
- Spenden und sonstige Zuwendungen für die politische Tätigkeit sowie
- Gastgeschenke.

Neugewählten Mitgliedern des Bundestages wird deshalb zu Beginn der Wahlperiode ein mit Erläuterungen versehenes **Formblatt** übersandt. Dieses ist innerhalb von drei Monaten auszufüllen und beim Präsidenten einzureichen. Änderungen und Ergänzungen im Laufe der Wahlperiode muss jedes Mitglied des Bundestages von sich aus mitteilen. Auch hier gilt eine Frist von drei Monaten, die mit Eintritt der anzeigepflichtigen Tatsache beginnt (§ 1 Absatz 6 VR, Nr. 1 AB). Für Verletzungen der Anzeigepflichten sind die in § 8 VR geregelten Sanktionen (Ermahnung, Veröffentlichung einer Drucksache, Ordnungsgeld) vorgesehen.

Die meisten der Angaben werden nach Maßgabe von § 3 und § 4 Absatz 3 und 5 VR auf den Internetseiten und im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages veröffentlicht, Einkünfte allerdings nur in Form von zehn Einkommensstufen. Näheres dazu findet sich in den **Hinweisen zur Veröffentlichung**.

Durch die Anzeige und Veröffentlichung sollen Sachverhalte offengelegt werden, „die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können“, wie es in § 44a Absatz 4 des **Abgeordnetengesetzes (AbgG)** heißt. Für Interessenverknüpfungen, die noch nicht aus den gemäß § 3 VR im Internet veröffentlichten Angaben ersichtlich sind, enthält § 6 VR eine Sonderregelung: Ausschussmitglieder, die entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt sind, der im Ausschuss zur Beratung ansteht, müssen eine Interessenverknüpfung vor der Beratung offenlegen.

Die Verhaltensregeln, Ausführungsbestimmungen und die §§ 44a, 44b AbgG, auf denen sie beruhen, werden deshalb auch als „Transparenzregeln“ bezeichnet.^[1] Dies bedeutet aber nicht, dass in ihnen ausschließlich Offenlegungspflichten festgelegt sind.

[1] Vgl. z. B. BVerwG, NVwZ 2010, 837 (838, Rn. 16).

So ist es nach § 44a Absatz 2 AbgG von vornherein untersagt, Zuwendungen „[f]ür die Ausübung des Mandats“ anzunehmen, insbesondere solche, die „nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird“. Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten für die Annahme von Leistungen ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages. Zur Strafbarkeit der Bestechlichkeit von Mandatsträgern siehe außerdem § 108e Strafgesetzbuch (StGB).

Auch die Annahme von Spenden, also Zuwendungen zur Unterstützung der politischen Tätigkeit, kann unter bestimmten Voraussetzungen unzulässig sein (§ 4 Absatz 4 VR, § 25 Absatz 2 PartG). Grundsätzlich ist die Entgegennahme von Spenden aber erlaubt (§ 44a Absatz 2 Satz 4 AbgG). Wenn es sich um eine Parteispende handelt, ist diese allerdings gegen Quittung an die Partei weiterzuleiten (Nr. 10 Absatz 2 AB, siehe auch § 25 Absatz 1 Satz 3 PartG). Handelt es sich um eine Direktspende an ein Mitglied des Bundestages, muss dieses neben der Anzeigepflicht des § 4 Absatz 2 VR die Rechnungsführungspflicht des § 4 Absatz 1 VR beachten.

Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten ist darauf zu achten, dass die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages zu stehen hat (§ 44a Absatz 1 Satz 1 AbgG), keine Leistungen ohne Erbringung einer angemessenen Gegenleistung angenommen werden dürfen (§ 44a Absatz 2 Satz 3 AbgG) und in beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten nicht auf die Mitgliedschaft im Bundestag hingewiesen werden darf (§ 5 VR). Dieses Hinweisverbot wird durch die **Grundsätze zur Verwendung des Bundesadlers** ergänzt. Briefköpfe mit dem Bundesadler dürfen hiernach nur „bei mandatsbezogenen Angelegenheiten“ verwendet werden, nicht aber in privaten Angelegenheiten. Diese Vorgabe geht damit sogar noch über § 5 VR hinaus: Auch in privaten Angelegenheiten, die keinen beruflichen oder geschäftlichen Charakter haben, darf der Bundesadler nicht verwendet werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass ein Mitglied des Bundestages, das im Zweifel über den Inhalt seiner Pflichten nach den Verhaltensregeln ist, gemäß § 7 VR dazu verpflichtet ist, sich durch Rückfragen beim Präsidenten Gewissheit zu verschaffen. Ansprechpartner hierfür sind die Mitarbeiter des Referats PM 1, Bereich Verhaltensregeln.

Den Zugang zu den einzelnen Vorschriften mag das am Ende abgedruckte **Schlagwortverzeichnis** erleichtern.

II. Geldwerte Zuwendungen

Dieses Kapitel stellt eine geringfügige Überarbeitung des Infobriefes „Geldwerte Zuwendungen an Abgeordnete“ des Wissenschaftlichen Dienstes vom 29. Juli 2014 dar.^[2]

[2] Die Verfasser jenes Infobriefes sind Frank Sobolewski und Dr. Frank Raue.

1. Überblick

Mitglieder des Bundestages sind **dem Grunde nach** zur Annahme folgender geldwerter Zuwendungen **berechtigt**:

- Einkünfte aus Nebentätigkeiten (§ 44a Absatz 1 Satz 2 AbgG^[3]),
- geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen (§ 4 Absatz 5 Nr. 1 VR^[4]),
- geldwerte Zuwendungen zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Deutschen Bundestages (§ 4 Absatz 5 Nr. 2 VR),
- Gastgeschenke (§ 4 Absatz 6 VR),
- Spenden (§ 44a Absatz 2 Satz 4 AbgG, § 4 Absatz 1 VR),
- Sponsoring-Einnahmen,
- sozialadäquate Zuwendungen mit Mandatsbezug (soweit nicht bereits von einer der o. g. Fallgruppen erfasst),
- Zuwendungen im privaten Kontext.

Diese grundsätzliche Zulässigkeit hat allerdings **Grenzen**. So ist unzulässig „insbesondere die Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird“ (§ 44a Absatz 2 Satz 2 AbgG; vgl. für Spenden § 25 Absatz 2 Nr. 7 PartG ^[5], § 4 Absatz 4 VR).

Dies setzt einer schematischen Unterscheidung von zulässigen und unzulässigen Zuwendungen nach ausschließlich durch äußere Merkmale definierten Zuwendungskategorien Grenzen. Klargestellt ist durch die §§ 44a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 4 AbgG und § 4 VR aber, dass der Umstand, dass ein Mitglied des Bundestages Einkünfte aus einer Nebentätigkeit bezieht oder Spenden, Gastgeschenke und Einladungen zu politischen Informationsveranstaltungen (einschließlich Bewirtung und Reisekosten) annimmt, für sich betrachtet noch kein Anhaltspunkt für eine unzulässige Zuwendung sein kann. Hier müssen vielmehr weitere Anhaltspunkte hinzukommen.

[3] Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordneten-gesetz – AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17), auszugsweise abgedruckt unter IV.1.

[4] Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert laut Bekanntma-chung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534), abgedruckt unter IV.2.

[5] Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563).

2. Die Zuwendungen im Einzelnen

a) Einkünfte aus Nebentätigkeiten

Nach § 44a Absatz 1 Satz 2 AbgG sind Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig. Damit ist klargestellt, dass neben dem Mandat mit solchen Tätigkeiten Einkünfte erzielt werden dürfen.^[6] Die entsprechenden Tätigkeiten und Einkünfte sind nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 und Absatz 3 in Verbindung mit § 3 VR offenlegungspflichtig. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht führt jedoch nicht dazu, dass die Tätigkeit oder der Bezug der Einkünfte unzulässig wird.

Unzulässig ist nach § 44a Absatz 2 Satz 3 AbgG allerdings die Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages gewährt wird^[7]. Bei Einkommen ohne Gegenleistung liege auch ohne Vereinbarung einer Interessenvertretung die Vermutung eines mit dem freien Mandat unvereinbaren Interesseneinflusses nahe.^[6] Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit ist die Verkehrsüblichkeit, hilfsweise, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis zueinander stehen (§ 8 Absatz 5 Satz 2 VR).

In Niedersachsen gab es z. B. den Fall, dass die Volkswagen AG Mitarbeitern, die ein Mandat erlangt hatten, unter Freistellung von ihren Dienstpflichten in vollem Umfang die Bezüge weiterzahlte. Hierin sah das OVG Lüneburg einen Verstoß gegen § 27 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes.^[9] Nach dieser Vorschrift „darf einem Abgeordneten eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkverhältnis nur gewährt werden, soweit sie dem Wert einer vom Abgeordneten tatsächlich erbrachten und mit dem Mandat nicht zusammenhängenden Leistung entspricht“.

b) Internationale Beziehungen, politische Information und Repräsentation (§ 4 Absatz 5 VR)

§ 4 Absatz 5 VR betrifft geldwerte Zuwendungen

- aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
- zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen,
- zur Teilnahme an Veranstaltungen als Repräsentant des Deutschen Bundestages.

[6] Siehe auch BVerfGE 118, 277 (323).

[7] Siehe Raue, in Austermann/Schmahl, Abgeordnetengesetz, Baden-Baden 2016, § 44a Rn. 42 ff.

[8] BT-Drs. 15/5671 vom 14. Juni 2005, S. 4.

[9] Urteil vom 13. März 2008 – 8 LC 1/07 –, NordÖR 2008, 380 ff.

Veranstaltungen in diesem Sinne, zu denen Mitglieder des Bundestages als Teilnehmer, Mitwirkende oder Repräsentanten eingeladen werden, sind z. B.

- Expertengespräche,
- Informationsreisen,
- Konferenzen,
- Podiumsdiskussionen,
- Staatsempfänge,
- Tagungen,
- Workshops,
- Vortragsreisen (sofern nicht als Nebentätigkeit gegen Entgelt ausgeübt; dann: § 1 Absatz 2 Nr. 1 VR),
- Kulturveranstaltungen / Konzerte / Festspiele,
- Sportveranstaltungen,
- parlamentarische Abende / Sommerfeste,
- Messen.

Geldwerte Zuwendungen aus den genannten Anlässen sind insbesondere:

- die Gewährung freien Eintritts zu der entsprechenden Veranstaltung einschließlich Bewirtung und
- die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten (mit Ausnahme von Fahrtkosten der Deutschen Bahn im Inland, § 16 Absatz 2 AbgG).

§ 4 Absatz 5 VR unterwirft diese Zuwendungen den für Spenden geltenden Anzeige- und Veröffentlichungspflichten (siehe dazu Buchstabe d) Unterbuchstabe iv)). Damit stellt er indirekt klar, dass sie grundsätzlich angenommen werden dürfen. Darüber hinaus befreit er diese Zuwendungen auch von den Spendenannahmeverböten des § 25 Absatz 2 PartG. Dadurch, dass er sie zu Nicht-Spenden „im Sinne dieser Vorschrift“ erklärt, greift die Verweisung des § 4 Absatz 4 VR auf § 25 Absatz 2 PartG nicht. Dies ermöglicht den Mitgliedern des Bundestages die Annahme von Einladungen ausländischer Regierungen und Institutionen, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und politischer Stiftungen, von denen an sich keine Spenden angenommen werden dürfen.^[10]

Nicht gestattet wird durch die Freistellung von § 25 Absatz 2 PartG jedoch die Annahme derartiger Zuwendungen als Gegenleistung für die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag. Insoweit greift das Annahmeverbot des § 44a Absatz 2 Satz 2 AbgG. Allerdings gilt auch hier das eingangs Gesagte: Der Umstand, dass ein Mitglied des Bundestages eine von § 4 Absatz 5 VR erfasste Zuwendung annimmt, kann für sich betrachtet noch kein tauglicher Anhaltspunkt für die Annahme eines Gegenleistungsverhältnisses sein. Dies ändert sich auch dann nicht, wenn der Einladende das Mitglied des Bundestages auf der fraglichen Veranstaltung überzeugen möchte, seine Interes-

[10] Vgl. § 25 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 PartG; zum Zweck des § 4 Absatz 5 VR vgl. BT-Drs. 13/834 vom 16. März 1995, S. 5 f.

sen im Bundestag zu vertreten. Die Interessenvertretung soll dann nämlich nicht durch den Appell an das finanzielle Eigeninteresse des Mitglieds des Bundestages bewirkt werden, sondern durch überzeugende Argumente.^[11]

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass § 4 Absatz 5 VR grundsätzlich nicht Zuwendungen abdeckt, die ein Entgelt für eine vom Mitglied des Bundestages in dieser Eigenschaft auf der Veranstaltung erbrachte Leistung (z. B. einen Vortrag) darstellen. Nach § 44a Absatz 2 Satz 1 AbgG darf ein Mitglied des Bundestages „für die Ausübung des Mandats“ keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Ein Mitglied des Bundestages, dem im Zusammenhang mit einer Veranstaltungsteilnahme ein über die Reisekosten hinausgehendes Honorar angeboten wird, muss sich also Rechenschaft darüber ablegen und entscheiden, ob es an der Veranstaltung in Ausübung des Mandats teilnimmt oder nicht. Ein Honorar darf es nur annehmen, wenn es sich um eine Tätigkeit neben dem Mandat handelt. Dann sind allerdings die einschlägigen Vorgaben der Verhaltensregeln zu beachten, insbesondere die Offenlegungsregeln nach § 1 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 und § 3 VR.

c) Gastgeschenke (§ 4 Absatz 6 VR)

Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bundestages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden, soweit ihr materieller Wert 200 Euro übersteigt. Das Mitglied des Bundestages kann dann aber beantragen, das Gastgeschenk gegen Abführung des Gegenwerts an die Bundeskasse abzüglich 200 Euro zu behalten (**§ 4 Absatz 6 VR, Nr. 11 AB^[12]**).

Gastgeschenke in diesem Sinne sind Zuwendungen, die das Mitglied des Bundestages als Teilnehmer einer Delegationsreise von Gremien oder anlässlich anderer Dienstreisen im Auftrag des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktion erhält^[13]. Die Gastgeschenkeregelung greift auch, wenn das Mitglied des Bundestages als Gastgeber eine Delegation empfängt.

Geschenke außerhalb eines derartigen protokollarischen Kontextes sind keine Gastgeschenke. Hier kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sie bis zu einem Wert von 200 Euro angenommen werden dürfen. Umgekehrt besteht hier bei Überschreiten dieser Wertgrenze auch nicht automatisch eine Anzeige- und Ablieferungspflicht. Die Annahme und der Umgang mit derartigen Zuwendungen hängt vom jeweiligen Kontext ab. Es kann sich um Zuwendungen nach § 4 Absatz 5 VR handeln (z. B. ein Strauß Blumen oder eine Flasche Wein nach einem Vortrag auf einer Veranstaltung zur politischen Information, siehe dazu Buchstabe b)) oder um eine den gesellschaftlichen Gepflogenheiten geschul-

[11] *Raue*, in Austermann/Schmahl, Abgeordnetengesetz, Baden-Baden 2016, § 44a Rn. 74 mwN.

[12] Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages laut Bekanntmachung vom 18. Juni 2013 (BGBl. I S. 1645), abgedruckt unter IV.3.

[13] BT-Drs. 13/834 v. 16. März 1995, S. 6.

dete Höflichkeitsgeste (z. B. Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke von Personen oder Institutionen, zu denen mandatsbezogene Kontakte bestehen). Geschenke, die ihren Ursprung ausschließlich im privaten Bereich und somit überhaupt keinen Mandatsbezug haben, fallen von vornherein nicht unter § 44a Absatz 2 AbgG und § 4 VR.

Bei Sachzuwendungen, die dem Mitglied des Bundestages zur Nutzung im Rahmen seiner politischen Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden (Büro- oder Kommunikationsausstattung, Informationsmaterial), kann eine Spende vorliegen (siehe dazu Buchstabe d)).

d) Spenden (§ 44a Absatz 2 Satz 4 AbgG, § 4 VR)

§ 44a Absatz 2 Satz 4 AbgG erklärt die Entgegennahme von Spenden durch Mitglieder des Bundestages ausdrücklich für zulässig. Das umfasst sowohl die Entgegennahme von Spenden an die Partei als auch die Annahme von Spenden an das Mitglied des Bundestages selbst.

i) Parteispenden

Der Regelfall der Spendenhingabe ist die Parteispende. Für den Spender ist dies schon deshalb anzunehmen, weil nur die Parteispende und nicht die Spende an ein Mitglied des Bundestages für ihn steuerlich absetzbar ist. Auch wenn ein Spender die politische Arbeit eines Mitglieds des Bundestages unterstützen will, lässt er deshalb regelmäßig der Partei eine Spende, verbunden mit einer entsprechenden Zweckbindung, zukommen. Der Spenderwille manifestiert sich insbesondere in der (Bitte um) Aushändigung einer Spendenquittung. Auch eine Spende, die der Geber dem Mitglied des Bundestages unmittelbar aushändigt, kann danach eine Parteispende sein und ist es regelmäßig, wenn das Mitglied des Bundestages diese gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet (sogenannte Weiterleitungsspende, vgl. Nr. 10 Absatz 2 AB).

ii) Spenden an Mitglieder des Bundestages

In den Bereich der Spenden an Mitglieder des Bundestages fallen daher nur noch solche Zuwendungen für die politische Tätigkeit, die beim Mitglied des Bundestages selbst verbleiben und über deren Verwendung eben dieses entscheidet, die also, wie es in § 4 Absatz 1 VR heißt, „ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden“.

Das kann zum einen in Form einer Geldspende geschehen, was bei der Spende an Mitglieder des Bundestages aus den unter Buchstabe d) Unterbuchstabe i) geschilderten Gründen eher selten ist. Unter den Spendenbegriff fallen aber auch geldwerte Zuwendungen aller Art, mithin alle Sach-, Werk-, Dienstleistungen oder Organisationsstrukturen, die freiwillig und unentgeltlich bzw. vergünstigt

zur Verfügung gestellt werden.^[14] Als solche kommen im Bereich der Spenden an Mitglieder des Bundestages insbesondere solche Zuwendungen in Betracht, die (nur) durch das Mitglied des Bundestages höchstpersönlich nutzbar sind oder welche mandatsbedingte, ansonsten aus der Amtsausstattung zu bestreitende Aufwendungen im Sinne von § 12 AbgG abdecken.

Rein begrifflich sind damit auch alle geldwerten Zuwendungen im Sinne von § 4 Absatz 5 VR Spenden. Sie werden aber, wie gesehen (bei Buchstabe b)), per gesetzlicher Fiktion zu Nichtspenden erklärt, so dass die Spendenannahmeverbote des § 25 Absatz 2 PartG keine Anwendung finden.

Beispiele für Spenden an Mitglieder des Bundestages nach § 4 Absatz 1 VR sind:

- geldwerte Unterstützung von Veranstaltungen, z. B. Wahlkampf, Infoveranstaltungen (soweit nicht Sponsoring),
- kostenfreie oder vergünstigte Anzeige- und Werbemöglichkeiten im Wahlkampf,
- Überlassung von Telefonen oder Telefonkarten,
- kostenfreie oder vergünstigte Überlassung von Zeitschriften oder Büchern,
- Sonderkonditionen / Rabatte,
- kostenfreie oder vergünstigte Überlassung von Büromaterial, z. B. für Wahlkreisbüros,
- Mietvergünstigungen für Wahlkreisbüros oder Zweitwohnungen am Parlamentssitz,
- vergünstigte oder kostenfreie Überlassung von Arbeitskraft (Mitarbeitern) zur Erledigung politischer Aufgaben.

Unter der Voraussetzung, dass nicht bereits § 4 Absatz 5 VR einschlägig ist, können Spenden außerdem sein:

- Einladungen,
- (persönliche) Eintritts- oder Berechtigungskarten, z. B. ÖPNV-Tickets, Parkkarten,
- Reisekostenübernahmen,
- Bewirtungen.

Voraussetzung für die Annahme einer Spende ist stets, dass die Zuwendungen für die politische Tätigkeit des Mitglieds des Bundestages zur Verfügung gestellt werden. Zuwendungen, die der privaten oder (neben-)beruflichen Nutzung zu dienen bestimmt sind, sind keine Spenden (siehe dazu Buchstabe e)). Keine Spenden sind auch Zuwendungen im Rahmen von Sponsoring (siehe dazu Buchstabe f)).

iii) Annahmeverbote

Nach § 25 Absatz 2 PartG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 VR dürfen folgende Spenden nicht angenommen werden:

[14] Vgl. BVerfG vom 9. April 1992 – 2 BvE 2/89 –, BVerfGE 85, 264 (320 f.); vgl. Raue, in Austermann/Schmahl, Abgeordnetengesetz, Baden-Baden 2016, § 44a Rn. 53 f.

- Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen kommunaler Vertretungen;
- Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen;
- Spenden aus dem Ausland von mehr als 1.000 Euro (mit bestimmten Ausnahmen, z. B. in Bezug auf im Ausland lebende Deutsche und EU-Bürger);
- Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an das Mitglied des Bundestages oder eine politische Partei weiterzuleiten;
- Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 Prozent übersteigt;
- anonyme Spenden von mehr als 500 Euro;
- Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
- Spenden, die von einem Dritten gegen ein zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 Prozent des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

Das Spendenannahmeverbot des **§ 25 Absatz 2 Nr. 5 PartG (Spenden von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand zu mehr als 25 Prozent direkt beteiligt ist)** kann bei der Überlassung von Parkkarten von Flughäfen oder ÖPNV-Tickets öffentlicher Verkehrsunternehmen relevant werden. Maßgeblich ist dabei, von wem die Spende stammt. Die Zuwendung durch eine Privatperson unterliegt nicht dem Annahmeverbot. Auf indirekte Beteiligungen der öffentlichen Hand über Tochtergesellschaften (etwa eine Stadtwerke GmbH oder eine Beteiligungsgesellschaft am Flughafen) ist § 25 Absatz 2 Nr. 5 PartG ebenfalls nicht anwendbar.

Das Spendenannahmeverbot des **§ 25 Absatz 2 Nr. 7 PartG** richtet sich gegen **Erwartungs- und Dankeschön-Spenden** gleichermaßen. Es setzt voraus, dass die Spende erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt wird. Allgemeine wirtschaftliche oder politische Vorteile, die sich aus der generellen politischen Zielsetzung des Mitglieds des Bundestages oder seiner Partei ergeben, reichen nicht aus. Der konkrete Vorteil und die Spende müssen nach der Vorstellung des Spenders in einem Austauschverhältnis stehen, und dies muss für den Empfänger zum Zeitpunkt der Spendenannahme erkennbar sein.^[15]

iv) Rechnungsführung, Anzeige, Veröffentlichung

Über Spenden müssen Mitglieder des Bundestages nach **§ 4 Absatz 1 VR** gesondert Rechnung führen. Dies soll das Mitglied des Bundestages in die Lage versetzen, seinen Anzeigepflichten nach den Verhaltensregeln nachzukommen.

[15] Zu § 25 Absatz 2 Nr. 7 PartG vgl. Lenski, Parteiengesetz, Handkommentar, Baden-Baden 2011, § 25 Rn. 69 ff.

Eine Spende, deren Wert im Kalenderjahr 5.000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten anzuzeigen (§ 4 Absatz 2 VR). Mehrere Spenden desselben Spenders sind anzeigepflichtig, wenn sie im Jahr den Betrag von 5.000 Euro übersteigen (Nr. 10 Absatz 1 AB).

Einzelne oder mehrere Spenden desselben Spenders, die in einem Kalenderjahr zusammen den Wert von 10.000 Euro übersteigen, werden vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft veröffentlicht (§ 4 Absatz 3 VR). Ein Wahlperiodenwechsel ist für die Zusammenrechnung im Kalenderjahr unbeachtlich.

Die Anzeige- und Veröffentlichungspflicht gilt gemäß § 4 Absatz 5 VR auch für geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung internationaler oder interparlamentarischer Beziehungen sowie zur Teilnahme der in § 4 Absatz 5 VR erwähnten Veranstaltungen (siehe dazu Buchstabe b)).

e) Private Zuwendungen (z. B. Rabatte)

Zuwendungen, die ein Mitglied des Bundestages als Privatperson erhält, sind keine Spenden im Sinne des § 4 VR.^[16]

In Abgrenzung zur Spende an Mitglieder des Bundestages ist auch hier auf den Zuwendenden vor dem Hintergrund der objektiven Begleitumstände abzustellen. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Abgrenzungskriterium ist beispielsweise, wie und an welchen Empfängerkreis die jeweilige Zuwendung adressiert ist. Handelt es sich z. B. um **Sonderkonditionen (Rabatte)** für Dienstleistungen oder Gegenstände, so wird, wenn diese ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt sind, die Annahme einer Spende eher fernliegen. Ebenso, wenn der Kreis der Begünstigten sich nicht auf Mitglieder des Bundestages beschränkt, weil in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die jeweilige Zuwendung nicht mit Blick auf die politische Tätigkeit eines Bundestagsabgeordneten gewährt wird.

Bei Sonderkonditionen und Rabatten für Gegenstände, die ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt sind, jedoch unter Bezugnahme auf die Abgeordnetenstellung des Begünstigten gewährt werden, kann sich die Frage stellen, ob eine nach § 44a Absatz 2 Satz 1 AbgG unzulässige Zuwendung „für die Ausübung des Mandats“ vorliegt. Dies ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn der Rabatt sich aus Sicht des Mitglieds des Bundestages bei vernünftiger Betrachtung als Maßnahme der Kundenwerbung oder Kundenbindung darstellt. Ein Indiz hierfür kann sein, dass Mitglieder des Bundestages nur eine Teilmenge der in den Genuss des Rabatts kommenden Personengruppe sind. Von der Annahme eines speziellen „Abgeordnetenrabatts“, der so günstig ist, dass er offensichtlich als Marketingmaßnahme keinen Sinn ergibt, sollte hingegen Abstand genommen werden.

[16] *Raue*, in Austermann/Schmahl, Abgeordnetengesetz, Baden-Baden 2016, § 44a Rn. 33.

f) Sponsoring

Bei geldwerten Zuwendungen an Mitglieder des Bundestages, denen ein vereinbarter öffentlicher Werbevorteil für den Zuwendenden gegenübersteht, handelt es sich nicht um eine (gegenleistungslose) Spende, sondern um – gleichwohl zulässiges – Sponsoring im Sinne eines Leistungsaustauschverhältnisses.^[17] Die Zuwendung und der Werbevorteil müssen nachvollziehbar in einem angemessenen Verhältnis stehen. Liegt für den verständigen Beobachter kein nachvollziehbar angemessenes Leistungsaustauschverhältnis vor, kommt eine (Teil-) Spende in Betracht. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich daher, den Rechnungsführungs- und Anzeigepflichten nach § 4 Absatz 1 und 2 VR zu entsprechen.

[17] *Raue*, in Austermann/Schmahl, Abgeordnetengesetz, Baden-Baden 2016, § 44a Rn. 55; vgl. hierzu den Sponsoring-Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Februar 1998: „Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftlichen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden“ (BStBl. I S. 212).

III. Hinweise zur Veröffentlichung von Angaben nach den Verhaltensregeln

Angaben nach den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR) werden nach §§ 3, 4 Absatz 3 VR auf den Internetseiten und im Amtlichen Handbuch (Teil II) des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Internetseiten des Deutschen Bundestages werden fortlaufend aktualisiert; Ergänzungslieferungen zu Teil II des Amtlichen Handbuchs erscheinen halbjährlich.

Wenn ein Mitglied des Bundestages dies wünscht, wird unter der Überschrift „Veröffentlichungspflichtige Angaben“ ein Hinweis auf individuelle Erläuterungen der Angaben auf der Homepage des Mitglieds angebracht und mit diesen verlinkt.

Die Angaben werden bei der Veröffentlichung folgenden Kategorien zugeordnet:

■ **Berufliche Tätigkeit vor der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag**

(§ 1 Absatz 1 Nr. 1 VR, Nr. 2 Ausführungsbestimmungen – AB)

■ **Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat**

(§ 1 Absatz 2 Nr. 1 VR, Nr. 3, 4, 5 und 8 AB)

■ **Funktionen in Unternehmen**

(§ 1 Absatz 2 Nr. 2 VR, Nr. 3 AB)

■ **Funktionen in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts**

(§ 1 Absatz 2 Nr. 3 VR, Nr. 3 AB)

■ **Funktionen in Vereinen, Verbänden und Stiftungen**

(§ 1 Absatz 2 Nr. 4 VR, Nr. 3 und 5 AB)

■ **Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile**

(§ 1 Absatz 2 Nr. 5 VR, Nr. 6 AB)

■ **Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften**

(§ 1 Absatz 2 Nr. 6 VR, Nr. 7 AB)

■ **Spenden und sonstige Zuwendungen für die politische Tätigkeit**

(§ 4 VR, Nr. 10 AB).

Aufgeführt werden nur diejenigen Kategorien, zu denen Angaben vorliegen. Innerhalb einer Kategorie sind die Angaben alphabetisch geordnet.

Regelmäßige monatliche Einkünfte über 1.000 Euro werden als solche kenntlich gemacht (z. B. „monatlich, Stufe 2“). Entsprechendes gilt für regelmäßige jährliche Einkünfte (z. B. „jährlich, Stufe 2“). Mit der Angabe „jährlich, Stufe 3“ werden auch regelmäßige monatliche Einkünfte unter 1.000 Euro gekennzeichnet, wenn sie in der Jahressumme 10.000 Euro übersteigen (z. B. „monatlich 900 Euro“).

Bei einmaligen Einkünften wird vor der Angabe der Stufe das Jahr des Zuflusses genannt („2017, Stufe 2“). Mehrere unregelmäßige Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit einem Vertragspartner innerhalb eines Kalenderjahres werden fortlaufend addiert und mit der Stufe veröffentlicht, die der jeweiligen Summe entspricht (z. B. „Mandant 1, 2017, Stufe 3“).

Anzeigepflichtige Einkünfte (mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr) werden bei der Veröffentlichung einer der folgenden zehn Stufen zugeordnet:

- Stufe 1 (Einkünfte über 1.000 bis 3.500 Euro)
- Stufe 2 (Einkünfte bis 7.000 Euro)
- Stufe 3 (Einkünfte bis 15.000 Euro)
- Stufe 4 (Einkünfte bis 30.000 Euro)
- Stufe 5 (Einkünfte bis 50.000 Euro)
- Stufe 6 (Einkünfte bis 75.000 Euro)
- Stufe 7 (Einkünfte bis 100.000 Euro)
- Stufe 8 (Einkünfte bis 150.000 Euro)
- Stufe 9 (Einkünfte bis 250.000 Euro)
- Stufe 10 (Einkünfte über 250.000 Euro).

Dabei wird kenntlich gemacht, von welchem Vertragspartner für welche Tätigkeit die Einkünfte zugeflossen sind. Bei gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten und gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten kann gemäß § 1 Absatz 5 VR und Nr. 8 AB anstelle der Veröffentlichung von Name und Sitz des Vertragspartners eine anonymisierte Form gewählt werden, z. B. „Mandant 1“, „Kunde 2“, „Vertragspartner 4“.

Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, die für ihre Gesellschaft eine typischerweise entgeltliche Tätigkeit erbringen, z. B. als Sozietätsanwalt oder geschäftsführender Gesellschafter, ohne dafür von der Gesellschaft eine Vergütung zu erhalten, müssen die an sie ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn als Einkünfte anzeigen (Nr. 4 AB). Diese werden mit der Angabe „Gewinn“ veröffentlicht (z. B. „2017, Stufe 3, Gewinn“). Ansonsten sind Einkünfte aus Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften nicht anzeige- und veröffentlichungspflichtig (§ 1 Absatz 3, § 3 VR). Die bei Gesellschaftern aufgelisteten Vertragspartner sind solche, bei denen der Gesellschafter im Einzelfall persönlich an der Erfüllung des Vertrages, der zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertragspartner besteht, mitgewirkt hat (z. B. als Anwalt).

Für die Höhe der Einkünfte sind die geleisteten Bruttobeträge einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen maßgebend. Unberücksichtigt bleiben insbesondere eigene Aufwendungen, Werbungskosten und sonstige Kosten aller Art. Die Höhe der Einkünfte aus einer Tätigkeit bezeichnet nicht das zu versteuernde Einkommen.

Der ehrenamtliche Charakter einer Tätigkeit wird auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages durch den Zusatz „ehrenamtlich“ deutlich gemacht. Voraussetzung hierfür ist, dass mit der Tätigkeit keinerlei Einkünfte verbunden sind, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte, die lediglich den Charakter eines Aufwendersersatzes haben. In diesem Fall kann es zur gleichzeitigen Veröffentlichung einer Stufe und der Angabe „ehrenamtlich“ kommen.

IV. Rechtsgrundlagen

1. Abgeordnetengesetz

– Auszug –

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz - AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17)

§ 44a

Ausübung des Mandats

- (1) ¹Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages. ²Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.
- (2) ¹Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Bundestages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. ²Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird. ³Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages gewährt wird. ⁴Die Entgegennahme von Spenden bleibt unberührt.^[18]
- (3) ¹Nach Absatz 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Bundes zuzuführen. ²Der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. ³Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag nicht berührt. ⁴Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 44b.
- (4) ¹Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln (§ 44b) anzuzeigen und zu veröffentlichen. ²Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. ³Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. ⁴§ 31 bleibt unberührt. ⁵Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 44b.
- (5) [...]

[18] Zu Spenden, geldwerten Zuwendungen und Gastgeschenken siehe § 4 VR.

§ 44b

Verhaltensregeln

Der Bundestag gibt sich Verhaltensregeln, die insbesondere Bestimmungen enthalten müssen über

1. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige von Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Bundestag sowie von Tätigkeiten neben dem Mandat;
2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte neben dem Mandat oberhalb festgelegter Mindestbeträge;
3. die Pflicht zur Rechnungsführung und zur Anzeige von Spenden oberhalb festgelegter Mindestbeträge sowie Annahmeverbote und Ablieferungspflichten in den in den Verhaltensregeln näher bestimmten Fällen;
4. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch und im Internet;
5. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidiums und des Präsidenten bei Entscheidungen nach § 44a Absatz 3 und 4.

2. Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534)

§ 1

Anzeigepflicht

- (1) Ein Mitglied des Bundestages ist verpflichtet, dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bundestag schriftlich anzuzeigen
1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit;
 2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
 3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.^[19]
- (2) Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind, anzuzeigen:
1. ¹entgeltliche Tätigkeiten^[20] neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. ²Darunter fallen z. B. die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. ³Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder von 10.000 Euro im Jahr nicht übersteigt. ⁴Sie entfällt ferner für die Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, als Parlamentarischer Staatssekretär und als Staatsminister;
 2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;^[21]
 3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;^[22]
 4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;^[23]

[19] Siehe hierzu Nr. 2 und 3 Satz 1 AB.

[20] Siehe hierzu Nr. 3 bis 5 und Nr. 8 AB.

[21] Siehe hierzu Nr. 3 Satz 1 AB.

[22] Siehe hierzu Nr. 3 Satz 1 AB.

[23] Siehe hierzu Nr. 3 Satz 1 und Nr. 5 AB.

5. das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;^[24]
6. ¹Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird. ²Die Grenzen der Anzeigepflicht legt der Präsident in den gemäß Absatz 4 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.^[25]
- (3)** ¹Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte^[26] anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag von 1.000 Euro oder im Jahr den Betrag von 10.000 Euro^[27] übersteigen. ²Zu Grunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge^[28] unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.
- (4)** Der Präsident erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
- (5)** ¹Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. ²Der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. ³Hierzu kann er insbesondere vorsehen, dass statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.^[29]
- (6)** Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode dem Präsidenten einzureichen.^[30]

[24] Siehe hierzu Nr. 6 AB.

[25] Siehe hierzu Nr. 7 AB.

[26] Nach § 44a Absatz 2 Satz 3 AbgG dürfen Zuwendungen „ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages“ nicht angenommen werden, vgl. dazu auch § 8 Absatz 5 Satz 2 VR.

[27] Bei ganzjährig ausgeübten Tätigkeiten sind Einkünfte erst anzeigepflichtig, wenn sie im Kalenderjahr in der Summe den Betrag von 10.000 Euro übersteigen. Typische ganzjährige Tätigkeiten sind Gremientätigkeiten nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4. Die dreimonatige Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 6 VR, Nr. 1 AB beginnt zu laufen, sobald der Grenzbetrag von 10.000 Euro überschritten ist.

[28] Zu den „Brutto-Einkünften“ gehören nach Nr. 3 Absatz 3 AB alle „Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen“. Der Betrag, den das Mitglied des Bundestages ggf. als Umsatzsteuer abzuführen hat, darf nicht abgezogen werden, sondern ist mit anzugeben. Auch „ausgekehrte Anteile am Gesellschaftsgewinn“ können unter den Voraussetzungen von Nr. 4 Absatz 1 Satz 2 AB anzeigepflichtige Einkünfte sein.

[29] Siehe hierzu Nr. 8 AB.

[30] Siehe hierzu Nr. 1 AB.

§ 2

Rechtsanwälte^[31]

- (1) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.
- (2) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 3

Veröffentlichung^[32]

¹Die Angaben gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 bis 6 werden im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht. ²Die Angaben gemäß § 1 Absatz 3 über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von zehn Einkommensstufen ausgewiesen wird. ³Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 1.000 bis 3.500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7.000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 15.000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 30.000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 50.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 75.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 100.000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 150.000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 250.000 Euro und die Stufe 10 Einkünfte über 250.000 Euro. ⁴Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. ⁵Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht.

[31] Siehe hierzu Nr. 9 AB.

[32] Siehe hierzu die unter 7. abgedruckten „Hinweise zur Veröffentlichung“ (HzV).

§ 4 Spenden

- (1) Ein Mitglied des Bundestages hat über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.^[33]
- (2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 5.000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten anzuzeigen.^[34]
- (3) Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 10.000 Euro übersteigen, vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen.
- (4) Für Spenden an ein Mitglied des Bundestages findet § 25 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien^[35] entsprechende Anwendung.
- (5) Geldwerte Zuwendungen
 1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
 2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Deutschen Bundestages gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen und nach Maßgabe von Absatz 3 zu veröffentlichen.^[36]
- (6) ¹Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bundestages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen

[33] Die grundsätzliche Zulässigkeit der Annahme von Spenden ergibt sich aus § 44a Absatz 2 Satz 4 AbgG. Abzugsgrenzen sind Spenden von Zuwendungen, die nicht der Unterstützung der politischen Tätigkeit dienen, sondern dem Mitglied des Bundestages privat zugewendet werden. Derartige private Zuwendungen dürfen nach § 44a Absatz 2 Satz 1 AbgG dann nicht angenommen werden, wenn sie „für die Ausübung des Mandats“ gewährt werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird (§ 44a Absatz 2 Satz 2 AbgG). Entscheidend ist hierbei letztlich der Wille des Leistenden, wie er sich bei vernünftiger Betrachtung der Umstände aus Sicht des Mitglieds des Bundestages darstellen muss. Bei dieser Gesamtbetrachtung kann – auch wenn es keine feste Bagatellgrenze gibt – der Wert der Zuwendung eine Rolle spielen. Private Zuwendungen schließlich, die überhaupt keinen Bezug zum Mandat haben (z.B. Geburtstagsgeschenke von Verwandten) oder erkennbar von Motiven getragen sind, die nicht an die Ausübung des Mandats anknüpfen (z.B. marktübliche Rabatte zur Kundenbindung oder Kundenwerbung), fallen selbstverständlich weder unter § 44a Absatz 2 AbgG noch unter § 4 VR.

[34] Siehe hierzu Nr. 10 AB.

[35] Abgedruckt unter IV.4.

[36] Unter § 4 Absatz 5 fällt z.B. die Übernahme oder Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten durch Dritte. Mehrere derartige Zuwendungen derselben Person im Laufe eines Kalenderjahres sind zu addieren. Nicht zu berücksichtigen sind Kostenerstattungen durch Dritte im Rahmen von genehmigten Dienst- oder Fraktionsreisen, da es sich hier (wirtschaftlich gesehen) um eine Zuwendung an den Bundestag bzw. die Fraktion handelt. Voraussetzung ist jedoch neben dem tatsächlichen Vorliegen einer Genehmigung, dass die Kosten auch nach Art und Umfang vom Bundestag oder der Fraktion erstattet worden wären.

Bezahlung des Gegenwertes an die Bundeskasse zu behalten. ²Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen des Präsidenten festgelegt wird (§ 1 Absatz 4).^[37]

- (7) Der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

§ 5

Hinweise auf Mitgliedschaft^[38]

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 6

Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Bundestages, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 3 veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

§ 7

Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern.^[39]

§ 8

Verfahren

- (1) ¹Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, holt der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. ²Er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.
- (2) ¹Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall bzw. leichte Fahrlässigkeit vorliegt (z. B. Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. ²Ansonsten teilt der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. ³Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein

[37] Siehe hierzu Nr. 11 AB.

[38] Siehe auch die in dieser Broschüre abgedruckten „Grundsätze zur Verwendung des Bundesadlers“ (BAGrds).

[39] Beratend stehen auch die für den Bereich Verhaltensregeln zuständigen Mitarbeiter des Referates PM 1 zur Verfügung.

Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. ⁴Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 44a des Abgeordneten-gesetzes als Drucksache veröffentlicht. ⁵Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages veröffentlicht.

- (3) ¹Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Bundestages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. ²Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. ³Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Präsident seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.
- (4) ¹Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Bundestages, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. ²Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. ³Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden. ⁴Der Präsident führt die Festsetzung aus. ⁵Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. ⁶§ 31 Satz 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.
- (5) ¹In Fällen des § 44a Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes leitet der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. ²Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 44a Absatz 2 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. ³Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. ⁴Der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. ⁵Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 44a Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes vorliegt, teilt er das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. ⁶Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen § 44a Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes vorliegt. ⁷Der Präsident macht den Anspruch gemäß § 44a Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes im Wege eines Verwaltungsaktes geltend. ⁸Die Feststellung, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach dem Abgeordnetengesetz verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 44a des Abgeordnetengesetzes als Drucksache veröffentlicht. ⁹Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages veröffentlicht. ¹⁰Absatz 3 gilt entsprechend.

3. Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

Laut Bekanntmachung vom 18. Juni 2013 (BGBl. I S. 1645)

1. Form und Frist von Anzeigen

- (1) ¹Anzeigen gemäß Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag dem Präsidenten einzureichen (§ 1 Absatz 6 der Verhaltensregeln). ²Dabei sollen die entsprechenden Formblätter verwendet werden.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen (§ 1 Absatz 6 der Verhaltensregeln).
- (3) Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.

2. Vor der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübte Tätigkeiten

- (1) Tätigkeiten gemäß § 1 Absatz 1 der Verhaltensregeln, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.
- (2) Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verhaltensregeln sind bei unselbständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.

3. Angaben zu Vertragspartnern, Unternehmen, Organisationen und Veranstaltern

- (1) ¹Bei einer Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie während der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 der Verhaltensregeln sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. ²Bei Vortragstätigkeiten gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 der Verhaltensregeln ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist.
- (2) Vertragspartner von Freiberuflern und Selbständigen sind nur anzuzeigen, soweit die Brutto-Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner die in § 1 Absatz 3 Satz 1 der Verhaltensregeln genannten Beträge übersteigen.
- (3) Als Brutto-Einkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 2 der Verhaltensregeln gelten die Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen.

4. Tätigkeit als Gesellschafter, Verwaltung eigenen Vermögens

- (1) ¹Übt ein Mitglied des Bundestages als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 der Verhaltensregeln auf Grund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit, der Name und Sitz der Gesellschaft und der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Mitglied des Bundestages bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt. ²Als Einkünfte im Sinne des § 1 Absatz 3 der Verhaltensregeln sind die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen. ³Nr. 3 Absatz 2 dieser Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.^[40]
- (2) Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Verhaltensregeln.

5. Parlamentarische und Parteifunktionen

- (1) Parlamentarische Funktionen sind nicht anzeigepflichtig.^[41]
- (2) Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.^[42]

6. Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten und Vermögensvorteile

Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit beziehungsweise über die Zuwendung eines Vermögensvorteils gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 5 der Verhaltensregeln ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

7. Unternehmensbeteiligungen

- (1) ¹Anzeigepflichtig gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 6 der Verhaltensregeln ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. ²Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt werden.
- (2) Eine Beteiligung an einer solchen Kapital- oder Personengesellschaft ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Bundestages mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen.

[40] Typische Anwendungsfälle von Nr. 4 Absatz 1 sind Sozietätsanwälte und geschäftsführende Gesellschafter, die sich ihre Tätigkeit für ihre Gesellschaft nicht von dieser vergüten lassen und auch von den Vertragspartnern der Gesellschaft keine Vergütung erhalten, jedoch am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind.

[41] Beispiele für parlamentarische Funktionen: Fraktionsvorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführer, Arbeitsgruppenvorsitzende, Ausschussvorsitzende, Mitglieder des Bundestagspräsidiums. Keine „parlamentarischen Funktionen“ im Sinne von Nr. 5 Abs. 1 sind Funktionen in Institutionen außerhalb des Bundestages, selbst wenn sie aufgrund einer Entscheidung des Bundestages oder der Fraktion wahrgenommen werden oder nur aus Parlamentariern bestehen (z. B. „Parlamentarische Beiräte“ von Verbänden). Solche Funktionen können nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 VR anzeigepflichtig sein.

[42] Funktionen in lediglich parteinahen, rechtlich verselbständigten Organisationen (z. B. in einem eingetragenen Verein) können hingegen nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 VR anzeigepflichtig sein, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden.

8. Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten

¹Die Anzeige eines Mitgliedes des Bundestages, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht beziehungsweise eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß den Nummern 3 und 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben über den Vertragspartner beziehungsweise Auftraggeber enthalten. ²Es genügen insoweit Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis.

9. Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 2 der Verhaltensregeln

Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 2 der Verhaltensregeln entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird oder das Honorar den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigt.

10. Spenden

- (1) Mehrere Spenden desselben Spenders sind anzeigepflichtig, wenn sie im Jahr den Betrag von 5.000 Euro übersteigen.
- (2) ¹Eine Spende, die ein Mitglied des Bundestages als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet,^[43] ist nicht anzeigepflichtig. ²Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.

11. Gastgeschenke

- (1) Einer Anzeige bei Gastgeschenken bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenktes 200 Euro nicht übersteigt.
- (2) ¹Liegt der Antrag eines Mitgliedes des Bundestages vor, ein ausgehändigtes Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt der Präsident den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. ²An die Bundeskasse zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 200 Euro.

12. Vernichtung der eingereichten Unterlagen

Die Unterlagen über Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Bundestages eingereicht hat, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag der ersten Sitzung des 18. Deutschen Bundestages in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2005 (BGBl. 2006 I S. 10), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 12. November 2010 (BGBl. I S. 1614), außer Kraft.

[43] Siehe hierzu auch § 25 Absatz 1 Satz 3 PartG (abgedruckt unter IV.4.).

4. Parteiengesetz

– Auszug –

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563)

§ 25

Spenden

- (1) ¹Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. ²Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. ³Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. ⁴Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:
1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
 3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;

5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (3)** ¹Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. ²Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. ³Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.
- (4)** Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Absatz 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

5. Grundsätze zur Verwendung des Bundesadlers

Nr. 1 bis 3 bekannt gemacht durch Rundschreiben der Präsidentin vom 10. Dezember 1984 als Ergebnis von Erörterungen im Präsidium am 14. November und im Ältestenrat am 29. November 1984 zur Frage des Gebrauchs von Briefköpfen mit dem Bundesadler; Nr. 4 und 5 bekannt gemacht durch Rundschreiben der Präsidentin vom 30. Januar 1997 als ergänzende Hinweise des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu Nr. 1 bis 3

1. Die Verwendung des Bundesadlers in Briefen ist den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und den Fraktionen erlaubt. Nicht zulässig ist das Führen des Bundesadlers durch die Parteien.
2. Die Verwendung des Bundesadlers ist demnach nur solchen Personen und Institutionen erlaubt, die Mitglieder oder Untergliederungen des Verfassungsorgans Deutscher Bundestag sind und als solche parlamentarische Funktionen ausüben. Wenn schon die Parteien, die nicht als solche Teil des Bundestages sind und nicht ausschließlich parlamentarische Funktionen ausüben, den Bundesadler nicht verwenden dürfen, so können erst recht Einzelpersonen das Hoheitszeichen nicht führen, die kein Mandat besitzen, auch wenn sie der entsprechenden Partei angehören oder der betreffenden Fraktion zuarbeiten.
3. Briefe mit dem Bundesadler können als Absender nur den Namen von Abgeordneten oder die Bezeichnung einer Fraktion tragen. Die Unterzeichnung solcher Briefe ist nur zulässig
 - durch den Abgeordneten, dessen Name im Briefkopf steht;
 - durch einen Mitarbeiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“, wenn der Name des Abgeordneten im Briefkopf steht;
 - ausschließlich durch einen oder mehrere Abgeordnete, wenn auf Fraktionsbriefbögen neben dem Bundesadler nur die Fraktion bezeichnet ist.
4. Der Bundesadler darf bei mandatsbezogenen Angelegenheiten benutzt werden. Mandatsbezogen sind nicht nur Tätigkeiten, die parlamentarische Verhandlungsgegenstände betreffen; es fallen darunter beispielsweise auch solche im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsfunktion. Als mandatsbezogen kann auch die Werbung für politische Auffassungen und Positionen angesehen werden.
5. In privaten Angelegenheiten eines Mitgliedes des Bundestages dürfen Briefköpfe mit dem Bundesadler nicht verwandt werden. Um auch in Einzelfällen einen falschen Eindruck zu vermeiden, empfehlen sich organisatorische Vorkehrungen in jedem Abgeordnetenbüro am Sitz des Bundestages und im Wahlkreis, die eine versehentliche Verwendung von Briefköpfen mit Bundesadler in nicht mandatsbezogenen Angelegenheiten ausschließen.

V. Formblatt



Formblatt

für Anzeigen nach den Verhaltensregeln

vertraulich

Herrn Präsidenten
des Deutschen Bundestages
Referat PM 1, Bereich Verhaltensregeln
im Hause

Absender/in:

_____, MdB

Vorname(n) und Nachname

Hinweise:

Die Anzeigen nach den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR) sind – unter Verwendung dieses Formblattes – **innerhalb von drei Monaten** nach Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag einzureichen (§ 1 Absatz 6 VR, Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen – AB). Die Anzeigepflichten sind gemäß § 8 VR sanktionsbewehrt.

Das Formblatt führt Sie Punkt für Punkt durch die einzelnen Anzeigetatbestände.

Dieses Formblatt wie auch die einschlägigen Regelungstexte und nähere Hinweisen zur Veröffentlichung der Angaben können Sie auch im Intranet abrufen. Sie befinden sich unter der Rubrik „Abgeordnete“ -> „Verhaltensregeln“.

Nachfolgende Anzeigen können gem. § 1 VR schriftlich (**mit Unterschrift des Mitglieds des Bundestages**) an das Referat PM 1 gerichtet werden. Anzeigen können **nicht per E-Mail** erfolgen.

1. Tätigkeiten, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ausgeübt wurden

Wenn Sie in den letzten beiden Jahren der vorangegangenen Wahlperiode bereits durchgängig Mitglied des Bundestages waren, brauchen Sie zu 1.1. bis 1.3. keine Angaben zu machen und können direkt zu 2. gehen.

1.1 Zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 VR, Nr. 2 AB)

Anzugeben sind bei:

unselbständiger Tätigkeit: Art der Tätigkeit	Name und Sitz des Arbeitgebers
selbständiger Tätigkeit als Gewerbetreibender: Art des Gewerbes	Name und Sitz des Unternehmens
freien und sonstigen selbstständigen Berufen: genaue Berufsbezeichnung	Ort der Berufsausübung

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und Amtlichen Handbuch veröffentlicht.

1.2 Frühere Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens
(§ 1 Absatz 1 Nr. 2 VR, Nr. 2 Absatz 1 und Nr. 3 Absatz 1 Satz 1 AB)

Art der Tätigkeit (z.B. Mitglied des Vorstandes)	Unternehmen	
	Name	Sitz
1.		
2.		
3.		

Diese Angaben werden nicht veröffentlicht.

1.3 Frühere Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts

(§ 1 Absatz 1 Nr. 3 VR, Nr. 2 Absatz 1 und Nr. 3 Absatz 1 Satz 1 AB)

Art der Tätigkeit (z.B. Mitglied des Vorstandes)	Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts	
	Name	Sitz
1.		
2.		
3.		

Diese Angaben werden nicht veröffentlicht.

2. Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat

(§ 1 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 VR, Nr. 3 bis 5 und Nr. 8 AB)

2.1 Tätigkeit Nr. 1:

.....
(Art der Tätigkeit, z.B. Vortrag, Rechtsanwalt, kaufm. Angestellter, Beratung, Geschäftsführer)
.....

Hinweis 1: Nicht anzeigepflichtig sind Tätigkeiten als Mitglied der Bundesregierung, Parlamentarischer Staatssekretär oder Staatsminister sowie parlamentarische Funktionen. Parteifunktionen sind anzuzeigen, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

Hinweis 2: Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten sind erst anzuzeigen, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr übersteigt.

Hinweis 3: Bei selbständiger Tätigkeit (z.B. Einzelanwalt) sind außerdem Ort oder Sitz der Berufsausübung und ggf. die Firma anzugeben.

Hinweis 4: Gewinnberechtigter Gesellschafter, die für ihre Gesellschaft unentgeltlich Tätigkeiten erbringen, die typischerweise vergütet werden (z.B. als Sozietätsanwalt, geschäftsführender Gesellschafter), müssen diese Tätigkeit sowie Namen und Sitz der Gesellschaft anzeigen. Die bloße Verwaltung eigenen Vermögens ist nicht anzeigepflichtig.

.....
(Vertragspartner/Arbeitgeber: Name, Sitz)
.....

Hinweis 5: Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzuzeigen, wenn die Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr übersteigen.

Hinweis 6: Wird ein Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend gemacht (z.B. als Rechtsanwalt), genügt eine anonymisierte Angabe des Vertragspartners, z.B.: „Vertragspartner 1“, „Mandant 1“, „Kunde 1“.

Hinweis 7: Gewinnberechtigter Gesellschafter (s.o. Hinweis 4) zeigen die Vertragspartner ihrer Gesellschaft an, wenn sie im Einzelfall persönlich an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber diesem Vertragspartner mitgewirkt haben und wenn die Einkünfte, welche der Gesellschaft von diesem Vertragspartner zugeflossen sind, über 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr liegen.

Einkünfte von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

- a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe:
(monatlicher Betrag)
- b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe:
(jährlicher Betrag)
- c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige):
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

.....
Hinweis 8: Anzugeben sind die **genauen Bruttobeträge** einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen (also einschließlich der von Ihnen ggf. zu entrichtenden Umsatzsteuer).

Hinweis 9: Gewinnberechtigte Gesellschafter (s.o. Hinweise 4 und 7) geben die an sie ausgekehrten Gewinnanteile an und machen dies durch den Hinweis „Gewinn“ kenntlich.

Spezielle Angaben bei Vorträgen:

a) Veranstaltung, auf welcher der Vortrag gehalten wurde:

.....

b) Veranstalter (falls nicht mit dem Vertragspartner identisch):

.....

(Name, Sitz)

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht, die Einkünfte in Form von Stufen.

2.2 Tätigkeit Nr. 2:

.....
(Art der Tätigkeit, z.B. Vortrag, Rechtsanwalt, kaufm. Angestellter, Beratung, Geschäftsführer)

.....
(Vertragspartner/Arbeitgeber: Name, Sitz)

Einkünfte von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe:
(monatlicher Betrag)

b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe:
(jährlicher Betrag)

c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige):
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Spezielle Angaben bei Vorträgen:

a) Veranstaltung, auf welcher der Vortrag gehalten wurde:

.....

b) Veranstalter (falls nicht mit dem Vertragspartner identisch):

.....

(Name, Sitz)

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht, die Einkünfte in Form von Stufen.

2.3 Tätigkeit Nr. 3:

.....
(Art der Tätigkeit, z.B. Vortrag, Rechtsanwalt, kaufm. Angestellter, Beratung, Geschäftsführer)

.....
(Vertragspartner/Arbeitgeber: Name, Sitz)

Einkünfte von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

- a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe:
(monatlicher Betrag)
- b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe:
(jährlicher Betrag)
- c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige):
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Spezielle Angaben bei Vorträgen:

a) Veranstaltung, auf welcher der Vortrag gehalten wurde:

.....

b) Veranstalter (falls nicht mit dem Vertragspartner identisch):

.....

(Name, Sitz)

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht, die Einkünfte in Form von Stufen.

3. **Tätigkeiten neben dem Mandat als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens**
(§ 1 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 VR, Nr. 3 AB)

Achtung: Diese Tätigkeiten sind **auch** dann anzuzeigen, wenn sie nicht mit Einkünften verbunden sind.

3.1 Tätigkeit Nr. 1:

.....
(Unternehmen: Name, Sitz)

.....
(Art der Tätigkeit, z.B. Mitglied des Aufsichtsrates)

.....
Hinweis 1: Das Gremium muss nicht notwendigerweise über Entscheidungsbefugnisse verfügen oder in der Satzung erwähnt werden. Auch die Mitgliedschaft in einem beratenden Beirat ist anzeigepflichtig.

Hinweis 2: Sind mit der Tätigkeit keine Einkünfte verbunden oder haben diese lediglich den Charakter einer Aufwandsentschädigung, kann die Tätigkeit auf Ihren Wunsch mit dem Zusatz „ehrenamtlich“ versehen werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das Unternehmen fremdnützig ist (z.B. kommunale Daseinsvorsorge), es sich also nicht um eine reine Erwerbsgesellschaft handelt. Ferner darf es sich bei Einkünften, die als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet werden, nicht in Wirklichkeit um eine (verdeckte) Vergütung für die Erbringung der Tätigkeit handeln. Dies setzt bei pauschaler Entschädigung für den erbrachten Zeitaufwand voraus, dass diese deutlich unter der Vergütung liegt, die für derartige Tätigkeiten üblicherweise gezahlt wird.

Hinweis 3: Tätigkeiten, die von Amts wegen ausgeübt werden, können auf Ihren Wunsch mit dem Zusatz „von Amts wegen“ veröffentlicht werden. Das gilt nicht bei Funktionen, die auf Grund einer Wahl oder Entsendung durch den Bundestag oder die Fraktionen wahrgenommen werden.

Einkünfte von mehr als 10.000 Euro im Jahr:

- a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe:
(monatlicher Betrag)
- b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe:
(jährlicher Betrag)
- c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige):
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

.....
Hinweis 4: Anzugeben sind die **genauen Bruttobeträge** einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen (also einschließlich der von Ihnen ggf. zu entrichtenden Umsatzsteuer).

Hinweis 5: Da Gremientätigkeiten typische ganzjährige Tätigkeiten sind, ist allein die 10.000-Euro-Jahresgrenze maßgebend.

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht, die über Einkünfte in Form von Stufen.

3.2 Tätigkeit Nr. 2:

.....
(Unternehmen: Name, Sitz)

.....
(Art der Tätigkeit, z.B. Mitglied des Aufsichtsrates)

Einkünfte von mehr als 10.000 Euro im Jahr:

- a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe:
(monatlicher Betrag)
- b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe:
(jährlicher Betrag)
- c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige):
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht, die über Einkünfte in Form von Stufen.

3.3 Tätigkeit Nr. 3:

.....
(Unternehmen: Name, Sitz)

.....
(Art der Tätigkeit, z.B. Mitglied des Aufsichtsrates)

Einkünfte von mehr als 10.000 Euro im Jahr:

- a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe:
(monatlicher Betrag)
- b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe:
(jährlicher Betrag)
- c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige):
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht, die über Einkünfte in Form von Stufen.

4. **Tätigkeiten neben dem Mandat als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts**
(§ 1 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 VR, Nr. 3 AB)

Achtung: Diese Tätigkeiten sind **auch** dann anzuzeigen, wenn sie nicht mit Einkünften verbunden sind.

4.1 **Tätigkeit Nr. 1:**

.....
(Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: Name, Sitz)

.....
(Art der Tätigkeit, z.B. Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied des Kreistages, Mitglied des Gemeinderates)

Hinweis 1: Das Gremium muss nicht notwendigerweise über Entscheidungsbefugnisse verfügen oder in der Satzung erwähnt werden. Auch die Mitgliedschaft in einem beratenden Beirat ist anzeigepflichtig.

Hinweis 2: Sind mit der Tätigkeit keine Einkünfte verbunden oder haben diese lediglich den Charakter einer Aufwandsentschädigung, kann die Tätigkeit auf Ihren Wunsch mit dem Zusatz „ehrenamtlich“ versehen werden. Dies setzt aber voraus, dass es sich bei Einkünften, die als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet werden, nicht in Wirklichkeit um eine (verdeckte) Vergütung für die Erbringung der Tätigkeit handelt. Pauschale Entschädigungen für den erbrachten Zeitaufwand müssen deshalb deutlich unter der Vergütung liegen, die für derartige Tätigkeiten üblicherweise gezahlt wird.

Hinweis 3: Tätigkeiten, die von Amts wegen ausgeübt werden, können auf Ihren Wunsch mit dem Zusatz „von Amts wegen“ veröffentlicht werden. Das gilt nicht bei Funktionen, die auf Grund einer Wahl oder Entsendung durch den Bundestag oder die Fraktionen wahrgenommen werden.

Einkünfte von mehr als 10.000 Euro im Jahr:

a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe:
(monatlicher Betrag)

b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe:
(jährlicher Betrag)

c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige):
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

.....
Hinweis 4: Anzugeben sind die **genauen Bruttobeträge** einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen (also einschließlich der von Ihnen ggf. zu entrichtenden Umsatzsteuer).

Hinweis 5: Da Gremientätigkeiten typische ganzjährige Tätigkeiten sind, ist allein die 10.000-Euro-Jahresgrenze maßgebend.

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht, die über Einkünfte in Form von Stufen.

4.2 Tätigkeit Nr. 2:

.....
(Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: Name, Sitz)

.....
(Art der Tätigkeit, z.B. Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied des Kreistages, Mitglied des Gemeinderates)

Einkünfte von mehr als 10.000 Euro im Jahr:

- a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe:
(monatlicher Betrag)
- b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe:
(jährlicher Betrag)
- c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige):
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht, die über Einkünfte in Form von Stufen.

4.3 Tätigkeit Nr. 3:

.....
(Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts: Name, Sitz)

.....
(Art der Tätigkeit, z.B. Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied des Kreistages, Mitglied des Gemeinderates)

Einkünfte von mehr als 10.000 Euro im Jahr:

- a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe:
(monatlicher Betrag)
- b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe:
(jährlicher Betrag)
- c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige):
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht, die über Einkünfte in Form von Stufen.

5. **Tätigkeiten neben dem Mandat als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes, einer ähnlichen Organisation oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung** (§ 1 Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 3 VR, Nr. 3 AB)

Achtung: Diese Tätigkeiten sind **auch** dann anzuzeigen, wenn sie nicht mit Einkünften verbunden sind.

5.1 **Tätigkeit Nr. 1:**

.....
(Verein, Verband, Stiftung usw.: Name, Sitz)

.....
(Art der Tätigkeit, z.B. Mitglied des Vorstandes, Mitglied des Parlamentarischen Beirates)

Hinweis 1: Das Gremium muss nicht notwendigerweise über Entscheidungsbefugnisse verfügen oder in der Satzung erwähnt werden. Auch die Mitgliedschaft in einem beratenden Beirat ist anzeigepflichtig.

Hinweis 2: Sind mit der Tätigkeit keine Einkünfte verbunden oder haben diese lediglich den Charakter einer Aufwandsentschädigung, kann die Tätigkeit auf Ihren Wunsch mit dem Zusatz „ehrenamtlich“ versehen werden. Dies setzt aber voraus, dass es sich bei Einkünften, die als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet werden, nicht in Wirklichkeit um eine (verdeckte) Vergütung für die Erbringung der Tätigkeit handelt. Pauschale Entschädigungen für den erbrachten Zeitaufwand müssen deshalb deutlich unter der Vergütung liegen, die für derartige Tätigkeiten üblicherweise gezahlt wird.

Hinweis 3: Tätigkeiten, die von Amts wegen ausgeübt werden, können auf Ihren Wunsch mit dem Zusatz „von Amts wegen“ veröffentlicht werden. Das gilt nicht bei Funktionen, die auf Grund einer Wahl oder Entsendung durch den Bundestag oder die Fraktionen wahrgenommen werden.

Hinweis 4: Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

Einkünfte von mehr als 10.000 Euro im Jahr:

- a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe:
(monatlicher Betrag)
- b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe:
(jährlicher Betrag)
- c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige):
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

.....
Hinweis 5: Anzugeben sind die **genauen Bruttobeträge** unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen (also einschließlich der von Ihnen ggf. zu entrichtenden Umsatzsteuer).

Hinweis 6: Da Gremientätigkeiten typische ganzjährige Tätigkeiten sind, ist allein die 10.000-Euro-Jahresgrenze maßgebend.

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht, die über Einkünfte in Form von Stufen.

5.2 Tätigkeit Nr. 2:

.....
(Verein, Verband, Stiftung usw.: Name, Sitz)

.....
(Art der Tätigkeit, z.B. Mitglied des Vorstandes, Mitglied des Parlamentarischen Beirates)

Einkünfte von mehr als 10.000 Euro im Jahr:

- a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe:
(monatlicher Betrag)
- b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe:
(jährlicher Betrag)
- c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige):
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht, die über Einkünfte in Form von Stufen.

5.3 Tätigkeit Nr. 3:

.....
(Verein, Verband, Stiftung usw.: Name, Sitz)

.....
(Art der Tätigkeit, z.B. Mitglied des Vorstandes, Mitglied des Parlamentarischen Beirates)

Einkünfte von mehr als 10.000 Euro im Jahr:

- a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe:
(monatlicher Betrag)
- b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe:
(jährlicher Betrag)
- c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige):
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht, die über Einkünfte in Form von Stufen.

6. Vereinbarungen über die Übertragung von Tätigkeiten bzw. die Zuwendung von Vermögensvorteilen während oder nach der Mitgliedschaft im Bundestag
(§ 1 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 3 VR, Nr. 6 AB)

Anzuzeigen ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarung (Gegenstand; Name und Sitz des Vertragspartners). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Vereinbarung bereits vor der Mitgliedschaft im Bundestag abgeschlossen worden ist. Sobald die vereinbarte Tätigkeit aufgenommen wird, besteht eine Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 VR.

Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung	Vertragspartner	
	Name	Sitz
1.		
2.		

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht.

Bereits zugeflossene Einkünfte von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Nummer der Vereinbarung:

a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe:
(monatlicher Betrag)

b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe:
(jährlicher Betrag)

c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige):
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Hinweis: Anzugeben sind die **genauen Bruttobeträge** einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen (also einschließlich der von Ihnen ggf. zu entrichtenden Umsatzsteuer).

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht, die über Einkünfte in Form von Stufen.

7. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften

(§ 1 Absatz 2 Nr. 6 VR, Nr. 7 AB)

Die Anzeigepflicht besteht bei einem Stimmrechtsanteil von mehr als 25 % an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt werden.

Name der Gesellschaft	Sitz der Gesellschaft
1.	
2.	
3.	
4.	

Diese Angaben werden gemäß § 3 VR im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht.

8. Gerichtliches oder außergerichtliches Auftreten für oder gegen die Bundesrepublik Deutschland oder bundesunmittelbare Körperschaften Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 VR, Nr. 9 AB)

Anzeigepflichtig ist die Übernahme der Vertretung bei einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Auftreten für oder gegen die Bundesrepublik Deutschland. Entsprechendes gilt bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Anzeigepflicht besteht nur dann, wenn das Honorar den Betrag von 1.000 Euro übersteigt und die Vertretung persönlich übernommen wird.

.....

.....

.....

Diese Angaben werden nicht veröffentlicht.

9. Spenden und sonstige Zuwendungen für die politische Tätigkeit
(§ 4 Absatz 2 und 5 VR, Nr. 10 AB)

Anzeigepflichtig ist jede Spende (Geldspende oder geldwerte Zuwendung), die Ihnen für Ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt wird und den Betrag von 5.000 Euro übersteigt. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn mehrere Spenden desselben Spenders innerhalb desselben Kalenderjahres in ihrer Summe diesen Betrag übersteigen. Eine Spende, die Sie als Parteispende entgegennehmen und gegen eine entsprechende Quittung an Ihre Partei weiterleiten, ist nicht anzeigepflichtig.

Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Bundestages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Bundestages sind gemäß § 4 Absatz 5 VR ebenfalls anzeigepflichtig, wenn sie den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. Ein typischer Anwendungsfall ist die **Übernahme von Reisekosten durch Dritte**.

Name und Anschrift des Zuwenders	Gesamthöhe der Zuwendung, Kalenderjahr
1.	
2.	
3.	

Spenden und Zuwendungen von mehr als 10.000 Euro werden gemäß § 4 Absatz 3 und 5 VR unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht.

10. Gastgeschenke (§ 4 Absatz 6 VR, Nr. 11 AB)

Gastgeschenke in Bezug auf das Mandat (z.B. bei einer Dienstreise) sind anzuzeigen und auszuhändigen, wenn ihr materieller Wert 200 Euro übersteigt. Sie können jedoch beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Bundeskasse abzüglich des Betrages von 200 Euro zu behalten.

.....

.....

.....

Diese Angaben werden nicht veröffentlicht.

11. Weitere Hinweise und persönliche Unterschrift des Mitglieds des Bundestages

11.1 Link auf die eigene Homepage des Mitglieds

Die Veröffentlichung der Angaben auf der Internetseite des Bundestages kann auf Wunsch folgenden Zusatz erhalten, der mit einem Link auf die persönliche Homepage versehen ist:

„Individuelle Erläuterungen zu den veröffentlichungspflichtigen Angaben befinden sich auf der Homepage von [Name des Mitgliedes des Bundestages].“

(Es folgt der Link auf die Homepage).

Bitte gegebenenfalls ausfüllen:

Ich wünsche einen solchen Zusatz:

Die Adresse meiner persönlichen Homepage lautet:

.....

11.2 Datenschutzrechtliche Hinweise

Ihre Angaben nach den Verhaltensregeln werden in einer Datenbank gespeichert und fünf Jahre nach Ihrem Ausscheiden aus dem Bundestag gelöscht. Dann werden auch die von Ihnen eingereichten Unterlagen vernichtet, sofern Sie nicht um deren Überlassung bitten (Nr. 12 AB).

Ihre Angaben nach den Verhaltensregeln werden ausschließlich für die Zwecke der Verhaltensregeln gespeichert und bearbeitet. Ein Austausch von Daten mit anderen Bereichen der Verwaltung findet nicht statt. Eine Anzeige von Tätigkeiten oder Einkünften nach den Verhaltensregeln ersetzt daher nicht die Mitteilung nach anderen Vorschriften des Abgeordnetengesetzes (z.B. anrechenbarer Bezüge nach § 29 AbgG) und umgekehrt. Vielmehr sind die jeweiligen Mitteilungspflichten gesondert zu erfüllen.

11.3 Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der anzeigepflichtigen Tatsache schriftlich mitzuteilen. Bei Einkünften beginnt die Frist mit dem Tag des Zuflusses
(§ 1 Absatz 6 VR, Nr. 1 Satz 3 und 4 AB)

11.4 Datum, persönliche Unterschrift des Mitglieds des Deutschen Bundestages

.....

(Datum)

(Unterschrift)

VI. Schlagwortverzeichnis

Fett gedruckte Abkürzungen bezeichnen die Überschriften der abgedruckten Texte. Die sich anschließenden arabischen Ziffern beziehen sich auf die Paragraphen, Nummern, Buchstaben oder Gliederungspunkte dieser Texte. Die Abkürzung „H“ steht für die im Formblatt für die Anzeigen (FB) abgedruckten Hinweise (z. B. „H3“ für „Hinweis 3“).

Abgeordnetengesetz Einf, GZ, AbgG

Ablieferung von Gastgeschenken **VR** 4 VI, VII, **AB** 11; unzulässiger Spenden **AbgG** 44b Nr. 3, **VR** 4 IV, VII, **PartG** 25 IV; unzulässiger Zuwendungen oder Vermögensvorteile **AbgG** 44a III, 44b Nr. 5, **VR** 8 V

Annahmeverbote Einf; GZ II.2.b), bei Zuwendungen **AbgG** 44a II; bei Spenden **GZ** 2.b), d)iii), **AbgG** 44b Nr. 3, **VR** 4 IV, **PartG** 25 II

Anstalt des öffentlichen Rechts, Tätigkeit für **VR** 1 I Nr. 3, II Nr. 3, III, 2 III, 3 **AB** 2 I, 3 I, **HzV**, **FB** 1.3, 4.1

Anzeigepflichten Einf, GZ 2.a), d)iv), f), **AbgG** 44a IV, 44b Nr. 1-3, **VR** 1, 2, 4 II, V, VI, 6, 8 I, IV, **AB**, **HzV**, **FB**

Arbeitgeber, Anzeige des bei unselbständigen Tätigkeiten **AB** 2 II, **FB** 1.1, 2.1

Aufsichtsratsstätigkeit VR 1 I Nr. 2, 3, II Nr. 2, 3, III, 3, **AB** 2 I, 3 I, **FB** 1.2, 3.1

Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln **VR** 1 II Nr. 6, IV, V, 4 VI, **AB**

Ausübung des Mandats **Einf, GZ** 2.b), e), **AbgG** 44a

Bagatellgrenzen s. Mindestbeträge

Beiratstätigkeit VR 1 I Nr. 2, 3, II Nr. 2, 3, III, 3, **AB** 1, 3 I, **FB** 1.2, 1.3, 3.1., 4.1, 5.1

Berufliche Tätigkeit Einf, GZ 2.a), **AbgG** 44a I, **VR** 1 I, II Nr. 1, III, 3, 5, **AB** 2, 3, 4, s. a. Nebentätigkeiten, Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Bundestag

Briefköpfe mit Bundesadler, Verwendung von BAGrds

Brutto-Beträge VR 1 III, **AB** 3 II, III, **HzV**, **FB** 2.1 H8, 3.1 H4, 4.1 H4, 5.1 H5, s. a. Nebeneinkünfte

Bundesadler s. Briefköpfe mit

Bundesregierung, Tätigkeit als Mitglied der **VR** 1 II Nr. 1, **FB** 2.1 H1

Drucksache bei Rechtsverstoß **Einf, VR** 8 II 4, 5, V 8, 9, s.a. Sanktionen

Ehrenamtliche Tätigkeiten HzV, FB 3.1 H2, 4.1 H2, 5.1 H2

Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat **GZ 2.a), b), VR 1 II Nr. 1, III, 2, 3, AB 3, 4, 5 II, HzV, FB 2.1**

Einkommensstufen s. Stufen

Einkünfte neben dem Mandat s. Nebeneinkünfte

Ermahnung VR 8 II 1, s. a. Sanktionen

Form von Anzeigen nach den VR **VR 1 I, II, AB 1**

Formblätter für Anzeigen nach den VR **AB 1, FB**

Frist für Anzeigen nach den VR **VR 1 VI, 8 II 1, AB 1**

Gastgeschenke GZ 1., 2.c), VR 4 VI, VII, AB 11, FB 10

Geschäftsführender Gesellschafter, HzV, FB 2.1 H4, H7, H9

Gesellschafter, Tätigkeit als **AB 4, HzV, FB 2.1 H4, H7, H9, s. a. Gewinn**

Gewinn, Anzeige der ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn, **AB 4, HzV, FB 2.1 H9, s. a. Gesellschafter**

Gremientätigkeit VR 1 I Nr. 2, 3, II Nr. 2, 3, 4, III, 3, AB 2 I, 3 I, FB 1.2, 1.3, 3.1, 4.1, 5.1

Gutachterliche Tätigkeit neben dem Mandat **VR 1 II Nr. 1, FB 2.1 H2, s. a. Entgeltliche Tätigkeit**

Herausgabe s. Ablieferung

Hinweise auf Mitgliedschaft im Bundestag **VR 5, s. a. BAGrds**

Interessenverknüpfung Einf, AbgG 44a II 2, IV 1; im Ausschuss VR 6

Internationale Beziehungen, politische Information und Repräsentation GZ II.2b)

Körperschaft des öffentlichen Rechts, GZ 2.a), d)iii), Tätigkeit für **VR 1 I Nr. 3, II Nr. 3, III, 2 III, 3, AB 2 I, 3 I, HzV, FB 1.3, 4.1**

Künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile VR 1 II Nr. 5, AB 6, HzV, FB 6

Leistung ohne Gegenleistung des MdB Einf, GZ 2.a), f), AbgG 44a II 3, III, VR 8 V

Mandant, Angabe des, s. Vertragspartner

Mindestbeträge für die Anzeige oder Veröffentlichung von Einkünften AbgG 44b Nr. 2, VR 1 III, HzV, FB 3.1 H5, 4.1 H5, 5.1 H6, 6; Gastgeschenken GZ 2.c), VR 4 VI, AB 11 I, FB 10; Gutachter-, publizistischen und Vortragstätigkeiten VR 1 II Nr. 1, FB 2.1 H2; rechtsanwaltliches Auftreten für und gegen Einrichtungen des Bundes VR 2, AB 9, FB 8; Spenden und sonstigen Zuwendungen für die politische Tätigkeit GZ 2.d)iv), AbgG 44b Nr. 3, VR 4 II, III, V, AB 10 I, FB 9; Unternehmensbeteiligungen VR 1 II Nr. 6, AB 7 II, FB 7; Vertragspartnern AB 3 II, 4 I, FB 2.1 H5, H7

Mittelpunkt der Tätigkeit eines MdB Einf, AbgG 44a I

Nebeneinkünfte AbgG 44a II 3, IV, 44b Nr. 2, VR 1 II Nr. 1, III, 3, AB 1 III, 3 II, III, 4 I, HzV, FB 2.1 H8, H9, 3.1 H4, H5, 4.1 H4, H5, 5.1 H5, H6, 6

Nebentätigkeiten Einf, GZ 1., AbgG 44a I 2, IV, 44b Nr. 1, VR 1, 2, 3, 5, 6, AB 3 I, 4, 5, 8, HzV, FB 2.1, 3.1, 4.1, 5.1

Ordnungsgeld Einf, AbgG 44a IV, VR 8 IV, s. a. Sanktionen

Parlamentarische Funktionen AB 5 I, FB 2.1 H1

Parlamentarischer Staatssekretär, Tätigkeit als VR § 1 II Nr. 1, FB 2.1 H1

Parteifunktionen AB 5 II, FB 2.1 H1, 5.1 H4

Parteispenden GZ II.2.d)i)

Präsident des Deutschen Bundestages Einf, GZ 2.c), d)iv), AbgG 44a III, IV, 44 b Nr. 5, VR 1, 2, 4, 7, 8

Präsidium des Deutschen Bundestages AbgG 44b Nr. 5, VR 1 IV, 4 VII, 8 II-V

Private Zuwendungen GZ II.2.e)

Publizistische Tätigkeit neben dem Mandat VR 1 II Nr. 1, FB 2.1 H2, s. a. Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat

Rechnungsführung bei Spenden Einf, GZ 2.d)iv), f), AbgG 44b Nr. 3, VR 4 I

Rechtsanwälte VR 2, AB 9, FB 8, siehe auch Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat

Rückfragepflicht Einf, VR 7

Sanktionen Einf, AbgG 44a III, IV 2-5, 44b Nr. 3, 5, **VR** 8, s. a. Ermahnung, Drucksache, Ordnungsgeld

Sozietätsanwalt, HzV, FB 2.1 H4, s. a. Gesellschafter

Spenden an MdB **Einf, GZ** 2.d)ii), **AbgG** 44a II 4, 44 b Nr. 3, **VR** 4, **AB** 10, **PartG** 25 II, IV, **HzV, FB** 9, s. a. Zuwendungen

Spendennahmeverbote s. Annahmeverbote

Sponsoring GZ II.2.f)

Staatsminister, Tätigkeit als VR 1 II Nr. 1, **FB** 2.1 H1

Stiftung, Tätigkeit für VR 1 II Nr. 4, III, 2 III, 3, **AB** 3 I, **HzV, FB** 5.1, 8, Zuwendungen von **GZ** 2.b), d)iii)

Stufen bei der Veröffentlichung von Einkünften **Einf, VR** 3, **HzV**

Tätigkeiten neben dem Mandat s. Nebentätigkeiten

Tätigkeiten von Amts wegen HzV, FB 3.1 H3, 4.1 H3, 5.1 H3

Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Bundestag **Einf, AbgG** 44a IV, 44b Nr. 1, **VR** 1 I, **AB** 2, 3, **HzV, FB** 1

Unternehmen, Beteiligung an GZ 2.d)iii), **VR** 1 II Nr. 6, **AB** 7, **HzV, FB** 7; Tätigkeit für **VR** 1 I Nr. 1, II Nr. 2, III, 3, **AB** 2 I, 3 I, **HzV, FB** 1.2, 3.1

Verband, Tätigkeit für VR 1 II Nr. 4, III, 3, **AB** 3 I, **HzV, FB** 5.1

Verein, Tätigkeit für VR 1 II Nr. 4, III, 3, **AB** 3 I, **HzV, FB** 5.1, Spenden von **GZ** 2.d)iii)

Vereinbarung über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile s. Künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile

Verfahren bei Verstößen s. Sanktionen

Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages **Einf, AbgG** 44a III 3, IV 1, 5, **VR**

Vermögensvorteil AbgG 44b II 2, III, **VR** 1 II Nr. 5, 8 V, **AB** 6, **HzV, FB** 6, s. a. Zuwendungen

Veröffentlichung von Angaben nach den VR **Einf**, **GZ** 2.d)iv), **AbgG** 44a IV 1, 44b Nr. 4, **VR** 3, 4 III, V, **HZV**; einer Drucksache s. Drucksache

Verschwiegenheitspflichten **VR** 1 V, **AB** 8, **HZV**, **FB** 2.1

Vertragspartner, Angabe des **AB** 3, 4 I, 8, **HZV**, **FB** 2.1 H5, H6, H7

Verwaltung eigenen Vermögens **AB** 4 II, **FB** 2.1 H4

Verwaltungsratsstätigkeit **VR** 1 I Nr. 2, 3, II Nr. 2, 3, III, 3, **AB** 2 I, 3 I, **FB** 1.2, 1.3, 3.1, 4.1

Vorstandstätigkeiten **VR** 1 I Nr. 2, 3, II Nr. 2, 3, 4, III, 3, **AB** 2 I, 3 I, **FB** 1.2, 1.3, 3.1, 4.1, 5.1

Vorträge neben dem Mandat **GZ** 2.b), c), **VR** 1 II Nr. 1, **AB** 3 I, **FB** 2.1, s. a. Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat

Zeugnisverweigerungsrechte s. Verschwiegenheitspflichten

Zuwendungen Einf, **AbgG** 44a II, III, **VR** 1 II Nr. 6, 4, 8 V, **FB** 6, 9, 10, s. a. Spenden, Vermögensvorteil

Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag
Referat PM 1 – Entschädigung von Abgeordneten
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Tel.: +49 30 227-31234, Fax: +49 30 227-36314
E-Mail: vorzimmer.pm1@bundestag.de

Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies; Bearbeitung 2008: büro uebele
Gestaltung: Deutscher Bundestag, Referat ZT 5 – Zentrale Bedarfsdeckung und Logistik
Druck: Buch- und Offsetdruckerei H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Stand: September 2017
© Deutscher Bundestag, Berlin; alle Rechte vorbehalten.